

Delkenheim 2006/1

Landeshauptstadt Wiesbaden
Der Magistrat
- Umweltamt -

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„IM KATZENBUSCH“

IM ORTSBEZIRK DELKENHEIM

Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan "Im Katzenbusch"
im Ortsbezirk Delkenheim

I Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Ausschluß von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im "Allgemeinen Wohngebiet" nach § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

Im "Allgemeinen Wohngebiet" (WA) nach § 4 BauNVO sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

nicht Bestandteil des Bebauungsplans und daher nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen nach § 16 Abs. 3 BauNVO

Die maximale Traufhöhe darf 6,0 m und die maximale Firsthöhe 13,0 m nicht überschreiten. Bezugspunkt für die Bestimmung von Trauf- und Firsthöhe ist das vorhandene natürliche Gelände gemessen an der Talseite der baulichen Anlagen.

3 Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Entlang der Soonwaldstraße ist entsprechend den grafischen Festsetzungen des Bebauungsplans ein Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m und beidseitigen Banketten von je 0,75 m Breite in befestigter Bauweise (Asphalt) herzustellen.

Der bestehende Schotter- und Grasweg (Flurstück 114/5 tw., Flur 36) ist in befestigter Bauweise (Asphalt) herzustellen.

4 Führung von Versorgungsleitungen nach § 9 Abs.1 Nr. 13 BauGB

Die Leitungen sind unterirdisch zu führen

5 Öffentliche Grünflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Zwischen Soonwaldstraße (K 786) und dem festgesetzten Fuß- und Radweg ist ein Grünstreifen von 3,0 m Breite anzulegen, mit einer kräuterreichen Wiesenmischung einzusäen und extensiv zu pflegen. In dieser Fläche ist eine Baumreihe aus Laubbäumen zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind 18 hochstämmige Wildbirnen (*Pyrus communis*) der Pflanzgröße H, 3xv, mB, 16-18 (Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Ballen, 16-18 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe) zu verwenden. Die Bäume sind mit einem Dreibock zu verankern. Ein Abweichen von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann zugelassen werden, wenn zwingende Gründe dies erfordern.

6 Private Grünflächen, Zweckbestimmung Freizeitgärten nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Freizeitgärten sind als naturnahe Gartenflächen anzulegen und zu erhalten.

6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine bauliche Nutzung der Gartenparzellen ist zulässig, wenn die Parzellengröße 250 qm überschreitet. Je Gartenparzelle ist die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit maximal 15 cbm umbautem Raum, jedoch maximal 7,50 qm Grundfläche, zulässig. Überschreitet die Parzellengröße 400 qm, ist je Gartenparzelle die Errichtung einer Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz mit maximal 30 cbm umbautem Raum, jedoch maximal 15 qm Grundfläche, zulässig. Kleingewächshäuser sind auf die maximale Hüttengröße anzurechnen. Die maximale Firsthöhe der Gartenlauben, gemessen ab der natürlichen Geländeoberkante, darf 2,50 m nicht überschreiten. Ein Anschluß der Gartenlauben an die Strom- und Wasserversorgung ist nicht zulässig.

6.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Das Anpflanzen von Laubziergehölzen ist mit einem Anteil von maximal 20% aller Gehölzpflanzungen zulässig. Das Anpflanzen von Nadelgehölzen ist nur in Einzelpflanzung und mit einem Anteil von maximal 10% aller Gehölzpflanzungen zulässig. Koniferenhecken und Weihnachtsbaumkulturen sind unzulässig.

In den Gartenparzellen ist pro 200 qm Grundfläche mindestens ein Obstbaumhoch- oder -halbstamm oder ein standortgerechter, heimischer Laubbaum gemäß Pflanzenliste 1 zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene standortgerechte, heimische Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

7 Wasserflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Das Gewässerprofil des Grabens ist in Teilbereichen aufzuweiten und leicht abzufachen. Entlang der Uferböschungen sind sukzessive Hochstaudenfluren und Fließgewässerröhrichte zu entwickeln und zu erhalten. Diese sind abschnittsweise alle 3 bis 5 Jahre zu mähen. Pflegeeingriffe sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde zulässig. An den Uferböschungen sind wechselseitig und in unregelmäßigen Abständen standortgerechte Gehölze (10 Stück) der Pflanzqualität He1, 2xv, 250-300 (Heister, 2x verpflanzt, 250-300 cm Höhe) gemäß Pflanzenliste 3 zu pflanzen und zu erhalten. Die Ablagerung von Gartenabfällen und Unrat ist nicht zulässig.

8 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln nicht zulässig.

1 Gewässerschutzstreifen

Im Bereich der Gewässerschutzstreifen von Wickerbach und Graben sind bauliche Anlagen und standortfremde Gehölze zu entfernen. Anschließend an die Bachufergehölzsäume und Fließgewässerröhrichte ist der Gewässerschutzstreifen durch Sukzession in eine extensiv gepflegte Wiese zu entwickeln. Die Wiese ist, wie nachfolgend beschrieben, zu pflegen.

2 Feucht- und Naßwiesen

Die südlich an den Graben anschließenden Feucht- und Naßwiesen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die Feucht- und Naßwiesen sind in einem Turnus von 1 Mahd pro Jahr bis 1 Mahd alle 2 Jahre zu pflegen. Bauliche Anlagen und standortfremde Gehölze sind aus diesen Bereichen zu entfernen.

3 Extensive Wiesennutzung

Im westlichen Abschnitt der Wickerbachaue sind die bestehenden Gartennutzungen auszulagern. Bauliche Anlagen und standortfremde Gehölze sind zu entfernen. Die Fläche ist durch Sukzession in eine Wiese zu entwickeln, die in einem Turnus von 1 Mahd pro Jahr extensiv zu pflegen ist. Je nach Witterungsverhältnissen und Vegetationsentwicklung ist, jährlich wechselnd, auch eine 2. Mahd pro Jahr zulässig.

4 Streuobstwiesen

Die Streuobstwiesen sind zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind extensiv zu nutzen und 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Die Obstbäume sind fachgerecht und in regelmäßigen Abständen zu pflegen. Abgestorbene Obstbäume sind durch entsprechende Neupflanzungen zur nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

5 Gehölzgruppe

Entlang der südöstlichen Grenze der Extensivwiese ist eine Gehölzgruppe (900 qm) aus heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß Pflanzenliste 2 anzupflanzen und zu erhalten. In der Kernzone sind Laubbäume der Arten Hainbuche, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Stieleiche und Bruchweide zu pflanzen. Die Gehölzpflanzungen sind mit den Pflanzqualitäten 5% Solitärbäume H, 3xv, oB, 10-12 (Hochstamm, 3x verpflanzt, ohne Ballen, 10-12 cm Stammumfang in 1 m Stammhöhe), 10% Solitärsträucher 3xv, mB, 125-150 und 85% Sträucher, 1xv, 60-100 vorzunehmen.

9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Gemäß den grafischen Festsetzungen im Bebauungsplan sind standortgerechte, einheimische Bäume und Sträucher dauerhaft zu erhalten. Bäume und Sträucher, die durch natürlichen Abgang oder durch genehmigte Entfernung verloren gehen, sind durch entsprechende Neupflanzungen in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu ersetzen.

Entlang der südöstlichen Grenze der Gärten (Flurstücke 103/1 und 107, Flur 36) sind auf einem 5 m breiten Pflanzstreifen in lockerer Anordnung heimische Gehölzgruppen gemäß Pflanzenliste 2 und einzeln stehende, heimische Laubbäume gemäß Pflanzenliste 1 oder Obstbäume zu pflanzen und zu erhalten. Der Pflanzstreifen ist mit einem Flächenanteil von 40 % zu bepflanzen.

10 Flächen zum Ausgleich nach § 9 Abs.1a In Verbindung mit § 135 a-c BauGB

Der Neuanlage eines asphaltierten Fuß- und Radweges (Teilbereiche der Flurstücke 103/2, 106 und 107, Flur 36) wird die Herstellung der öffentlichen Grünfläche zwischen Soonwaldstraße und Fuß- und Radweg (Teilbereiche der Flurstücke 103/2, 106 und 107, Flur 36) zugeordnet.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB In Verbindung mit § 87 Abs. 4 HBO

1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

1.1 Bauliche Anlagen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO

Dächer

Als Dachformen sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 48° bis 55° zulässig. Die Dächer sind in gedeckten Farben einzudecken. Dachgauben sind mit Sattel- oder Schleppdach bis zu einer maximalen Breite von 1,60 m zulässig. Die Dachdeckung ist dem Material des Hauptdaches anzugleichen. Andere Dachaufbauten sowie Dacheinschnitte sind unzulässig.

Fassaden

Die Außenwände sind mit Kalkputz zu versehen, glasierte Oberflächen sind unzulässig. Bei der Farbgestaltung sind gedeckte, ungesättigte Farbtöne zu verwenden. Sockel sind unverputzt oder aus Naturstein herzustellen, Wandfliesen sind nicht zulässig. Die Sockel müssen sich im Verlauf der Geländehöhe horizontal anpassen und dürfen eine mittlere Höhe von 0,5 m nicht überschreiten.

Gebäude, die architektonisch eine Einheit darstellen, sind in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich zu gestalten.

1.2 Werbeanlagen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO

Anlagen der Außenwerbung sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig, wenn sie sich in Werkstoff, Farbe und Gestaltung dem Bauwerk unterordnen und eine Gesamtfläche von 1,5 qm (Summe aller Einzelanlagen) nicht überschreiten.

1.3 Einfriedungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Straßenseitige Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht zulässig.

2 Freizeitgärten

2.1 Bauliche Anlagen nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Die Gartenlauben sind in einfacher Holzbauweise oder Lehmbauweise zu errichten. Eine Unterkellerung sowie die Einrichtung einer kamingebundenen Feuerstelle sind nicht zulässig. Das Abstellen von Campingwagen und Containern als Gartenlaubenersatz ist nicht zulässig.

2.2 Einfriedungen nach § 87 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Einfriedungen sind als Hecken oder als Maschendrahtzäune in einer Höhe bis maximal 1,50 m zulässig. Maschendrahtzäune sind in Gehölzpflanzungen zu integrieren oder mit Kletterpflanzen zu beranken. Mauern, Bretter- oder Lattenzäune, Stacheldraht sowie Zaunsockel sind nicht zulässig.

2.3 Grundstücksfreiflächen nach § 87 Abs. 1 Nr. 5 HBO

Befestigte Wege innerhalb der Gartenparzellen dürfen nur der Erschließung der Gartenlaube dienen. Dabei ist eine wasserdurchlässige Bauweise und eine maximale Wegebreite von 1 m einzuhalten. Sitzplätze sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise mit einer Fläche von maximal 10 qm zulässig.

2.4 Abstandsflächen nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 HBO in Verbindung mit § 6 Abs. 13 HBO

Der Mindestgrenzabstand für Gartenlauben wird auf 1 m festgesetzt.

2.5 Anfallender Bodenaushub nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 HBO

Abgrabungen und Aufschüttungen sind nur in dem für die Gartenlauben unbedingt erforderlichen Umfang zulässig, der Erdmassenausgleich hat auf der Gartenparzelle zu erfolgen.

2.6 Stellplätze nach § 50 Abs. 6 HBO

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen kann auf den Gartenparzellen erfolgen. Je Gartenparzelle ist die Errichtung eines Stellplatzes in wasserdurchlässiger Bauweise zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Uferbereiche

Die an den Wickerbach und den Graben angrenzenden Flächen sind beidseitig ab Böschungsoberkante in einer Breite von 10 m als Uferbereiche geschützt (§ 12 (2) HWG). In den Gewässerschutzstreifen ist das Lagern von Stoffen, die die Wasserqualität gefährden nicht zulässig (gemäß §§ 12 und 14 HWG).

2 Geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile

Folgende Lebensräume sind als besonders geschützte Lebensräume und Landschaftsbestandteile im Sinne des § 15 d HENatG unter den besonderen Schutz des Gesetzes gestellt:

- die Streuobstwiesen im Süden und Südosten
- die Röhrichte am Graben am Rande der Wickerbachaue sowie die südlich angrenzenden Nasswiesen und -weiden
- die Fahlweiden im Osten als landschaftsprägende Einzelbäume

IV Hinweise

1 Bauschutzbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt innerhalb des Bauschutzbereiches II des Flughafens Wiesbaden-Erbenheim. Die maximale Bauhöhe beträgt hier 163,5 m.

2 Altlasten

Im südwestlichen Planbereich sind die Flurstücke 103/8 und 103/9, Flur 36 (Soonwaldstraße 19 / 19a) als Kontaminationsverdachtsfläche erfaßt. Im Rahmen von Umnutzungen ist zu beachten, dass in nachgeschalteten Verfahren Untersuchungen von Bodenaushub zur abfallrechtlichen Klassifikation notwendig werden können.

3 Schutzstreifen Stromleitung

Entlang der beiden 20 kV-Freileitungen der Stadtwerke Wiesbaden (ESWE) ist jeweils ein Schutzstreifen von beidseitig 6 m von Bäumen und baulichen Anlagen freizuhalten.

4 Schutzstreifen Gasleitung

Entlang der Leitungstrassen der Ruhrgas AG ist ein Schutzstreifen entsprechend der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan von baulichen Anlagen, Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vor Baumaßnahmen in Leitungsnähe ist die Ruhrgas AG, Huttropstraße 60, 45138 Essen zu benachrichtigen.

Die Herrichtung der Freizeitgärten im Schutzstreifenbereich der Leitungsanlage sind mit der Pipeline Engineering GmbH abzustimmen, mit dem Ziel, dass der Bestand und Betrieb der Leitungen weder beeinträchtigt noch gefährdet werden sowie die Zugänglichkeit zu den Leitungen hin jederzeit gewährleistet sind.

5 Gartengrundstücke

In den Freizeitgärten sollte die Parzellierung der einzelnen Gärten 300 - 500 qm betragen. Die Gartenparzellen sollten unter den Gesichtspunkten des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen Pflanzenanbaus bewirtschaftet werden. Auf die Anwendung von Pestiziden und das Aufbringen und Lagern von Jauche und Gülle sollte verzichtet werden. Pflanzliche Abfälle sollten kompostiert werden, nicht verrottbare Abfälle müssen ordnungsgemäß beseitigt werden.

6 Pflanzenlisten

Bei der Pflanzung von Obstbäumen sind vorzugsweise heimische Sorten entsprechend Pflanzenliste 4 zu verwenden. Zur Verwendung von Laubziergehölzen sind in der Pflanzenliste 5 Empfehlungen gegeben.

7 Gartenbrunnen

Das Bohren und Abteufen von Gartenbrunnen ist vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Gesetzliche Grundlage bildet § 38 HWG.

8 Maßnahmen zum Wasserhaushalt

Gem. § 42 (3) HWG soll Niederschlagswasser von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange dem nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden. Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen einschließlich Dacheinschnitte kann über ein getrenntes Leitungsnetz auf zu errichtende Zisternen bzw. Rückhaltebecken geleitet und anschließend als Brauchwasser (z.B. Dach- und Grünflächenbewässerung, Toilettenspülung) genutzt werden.

9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Sofern im Zusammenhang mit Bauvorhaben die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z. B. Heizöllageranlagen, Tankstellen, Kälteanlagen, ölhydraulische Aufzugsanlagen und Parksysteme vorgesehen sind, müssen die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Hessischen Wassergesetzes und der Anlagenverordnung-VawS bei der Planung, Ausführung und Nutzung der Anlage beachtet werden.

10 Überschwemmungsgebiete

Die vom Regierungspräsidium erstellten und rechtsverbindlichen Überschwemmungsgebiete sind zu berücksichtigen (erstellt vom Regierungspräsidium Darmstadt 01.06.2004). In diesen Bereichen ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen verboten (§ 14 HWG). Zur Sicherung des Hochwasserabflusses kann die Wasserbehörde unter Berücksichtigung der Ziele nach § 8 HWG allgemein oder im Einzelfall bestimmen, dass Hindernisse beseitigt werden, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen getroffen und Vertiefungen eingeebnet werden (§ 16 HWG).

11 Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind entsprechend der Artenkennzeichnung des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags zu bestimmen.

12 Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

13 Allgemeiner Schutz von Pflanzen, Tieren und Lebensräumen

Nach § 22 Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002) ist es u. a. verboten, Hecken, Gebüsche, Wiesen usw. abzubrennen oder dort durch das Ausbringen von Stoffen die Pflanzen- und Tierwelt erheblich zu beeinträchtigen und landschaftsprägende Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu beseitigen.

14 Mutterboden

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu bewahren.

15 Ordnungswidrigkeiten (nach § 213 BauGB)

Ordnungswidrig handelt, wer einer in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden (§ 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer den genannten Regelungen nicht innerhalb der zuvor gesetzten Frist nachkommt (§ 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO).

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 76 Abs. 3 HBO mit einem Bußgeld geahndet werden.

V Anlage zu den Festsetzungen des Bebauungsplans: Pflanzenlisten

Pflanzenliste 1: Heimische Laubbäume

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	Speierling	<i>Sorbus domestica</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Walnuß	<i>Juglans regia</i>	Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>

Pflanzenliste 2: Heimische Sträucher

Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Eingriffl. Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Salweide	<i>Salix caprea</i>
Zweigriffl. Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Gewönl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	Gem. Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>		

Pflanzenliste 3: Bachufergehölze

Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>	Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>		

Pflanzenliste 4: Obstbäume

Apfel

Jakob Lebel, Schafsnase, Winterrambour, Großer und Kleiner Rheinischer Bohnapfel, Kaiser Wilhelm, Winterzitronenapfel, Bretacher Apfel, Goldparmäne, Geheimrat Dr. Oldenburg, Grafensteiner, Gelber Edelapfel, Klarapfel, Roter Berlepsch, Roter Boskoop, Gewürzluiken, Trierer Weinapfel, Goldrenette aus Blenheim, Kanada-Renette, Zuccalmaglio, Gloster

Birne

Gute Graue, Pastorenbirne, Grüne Jagdbirne, Gräfin von Paris, Gute Luise, Conference, Gellerts Butterbirne, Boschs Flaschenbirne, Frühe von Trevoux, Clapps Liebling

Süßkirsche

Schneiders Späte Knorpel, Ludwigs Frühe, Morellenfeuer, Hedelfinger Riesenkirsche

Zwetschge

Erfinger Frühzwetschge, Hauszwetschge, Wangeheims Frühzwetschge, Mirabelle von Nancy

Pflanzenliste 5: Laubziergehölze

Felsenbirne	<i>Amelanchier i.S.</i>	Ranunkelstrauch	<i>Kerria i.S.</i>
Schmetterlingsstrauch	<i>Buddleia alternifolia</i>	Perlmutterstrauch	<i>Kolkwitzia amabilis</i>
Sommerflieder	<i>Buddleia davidii</i>	Pfeifenstrauch	<i>Philadelphus i.S.</i>
Buchsbaum	<i>Buxus sempervirens</i>	Zierjohannisbeere	<i>Ribes i.S.</i>
Deutzie	<i>Deutzia i.S.</i>	Rose	<i>Rosa i.S.</i>
Forsythie	<i>Forsythia i.S.</i>	Spierstrauch	<i>Spiraea i.S.</i>
Hortensie	<i>Hydrangea i.S.</i>	Flieder	<i>Syringa i.S.</i>
Echter Jasmin	<i>Jasminum nudiflorum</i>		